

Faschingsgesellschaft Crachia Hausham e.V.

Gegründet 1960

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Faschingsgesellschaft Crachia Hausham e.V." und hat seinen Sitz in 83734 Hausham, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Miesbach eingetragen.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:

- a) die Pflege des Haushamer Faschings im Allgemeinen mit allen hierzu geeigneten Veranstaltungen,
- b) die Durchführung der traditionell stattfindenden Elferratssitzung zur Eröffnung des Faschings und zur Vorstellung des Haushamer Faschingsprinzenpaares,
- c) die Ausbildung von Jugendlichen in altersgerechten Gruppen für die einzelnen Garden und den Fanfarenzug.
- d) die Pflege und Förderung des Tanzsportes.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Mitgliedschaft

§4

Aufnahme

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben. Die Aufnahme wird erst mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Mitgliederrechte

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1. genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.

Abweichend hiervon können Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Vereinsmitglied sind, abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

§6

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Vereinsjahres an den Verein zu entrichten.

2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

3. Während des laufenden Vereinsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift umgehend dem Verein mitzuteilen.

§7

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

2. Fördernde Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.

In der Mitgliederversammlung haben sie Rederecht jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Vereinsjahres oder sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung.

§9

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

In der letzten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 10

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens

zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Organe des Vereins, Jugendabteilungen

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Präsidium, bestehend aus Vorstand und erweiterter Vorstandschaft,
- c) das Komitee, bestehend aus den Ausschüssen,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Präsidenten und dem 2. Präsidenten.

Die beiden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Präsident und der 2. Präsident haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis darf der 2. Präsident nur bei Verhinderung des 1. Präsidenten für den Verein handeln.

Soweit vom Präsidium und/oder der Mitgliederversammlung Beschlüsse oder Weisungen vorliegen, hat diese der Vorstand bei der Vertretung des Vereins zu berücksichtigen.

§ 13

Präsidium

Das Präsidium besteht aus

1. dem Vorstand mit dem 1. und dem 2. Präsidenten,

2. dem Schatzmeister,
3. dem Protokollchef,
4. dem Kassierer und
5. dem Schriftführer.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 14 Komitee

Das Komitee besteht aus:

1. dem Gardemanager,
2. dem Eventmanager,
3. dem Produktionsleiter Elferratssitzung,
4. dem Berater,
5. dem Medienmanager,
6. dem Manager für Faschingsveranstaltungen,
7. dem Chronisten,
8. dem von den Jugendabteilungen gewählten Jugendvertreter bzw. dessen Stellvertreter.

Das Komitee wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Diese Versammlung soll spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres einberufen werden.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie vorstehend genannt, einberufen. Eine außerordentliche Versammlung muss außerdem berufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Präsidenten, in dessen Abwesenheit dem 2. Präsidenten.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidenten,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassier,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des gesamten Präsidiums,
- e) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,

- f) die Wahl des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft (Präsidium) und des Komitees,
- g) die Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen,
- h) die Diskussion über Wünsche und Anträge,
- i) die Beschlussfassung über eine etwaige Vereinsauflösung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen. Hier ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Ergibt sich bei Beschlüssen eine Stimmengleichheit, ist ein Antrag abgelehnt.

6. Für durchzuführende Wahlen ist ein Wahlausschuss durch die Versammlung aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, der drei Personen umfasst. Der Wahlausschuss wählt dann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

7. Das Präsidium ist in geheimer Wahl zu wählen. Das Komitee ist per Handzeichen zu wählen, soweit für die einzelnen Positionen nur ein Vorschlag vorhanden ist. Bei mehreren Vorschlägen ist auch hier eine geheime Wahl durchzuführen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

9. Über durchgeführte Wahlen ist ebenfalls eine schriftliche Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Haushaltsbeschlüsse

Haushaltsbeschlüsse sind gemeinsam vom Präsidium und dem Komitee zu treffen. Es genügt hier die einfache Mehrheit.

§ 18

Jugendabteilungen

Entsprechend dem Zweck der Gesellschaft nach § 2 der Satzung können für Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr jeweils eigene altersgerechte Gruppen eingerichtet werden.

Für diese Gruppen gilt die eigene Jugendsatzung, die als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Diese Anlage stellt einen Bestandteil der Satzung dar.

Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Komitees festgesetzt werden.

Den Jugendabteilungen steht eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht zu.

Vereinsauflösung

§19

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung ausdrücklich der Auflösungsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

Bei dieser Versammlung müssen 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sein und es muss sich dann eine Stimmenmehrheit von 3/4 ergeben.

Sind weniger als 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend, kann unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hier genügt dann für die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, worauf in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Hausham mit der Auflage, dieses Vermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Anlage Jugendsatzung

(Bestandteil)

Jugendsatzung

Für die Jugendgruppen des Vereins Faschingsgesellschaft Crachia Hausham eV. gilt folgende Jugendsatzung:

§ 1

Zweck

Die Jugend des Vereins wird in altersgerechten Gruppen zusammengefasst für die Ausbildung der einzelnen Garden und des Fanfarenzuges zum Zwecke des Auftritts bei Faschingsveranstaltungen und diversen sonstigen Engagements im jeweils laufenden Vereinsjahr sowie zur Förderung gemeinsamer Aktionen der Jugendgruppen einschließlich sportlicher Aktivitäten.

§2

Eintrittsalter

Die Jugendlichen können frühestens ab Vollendung des 7. Lebensjahres aufgenommen werden.

§3

Mitgliedschaft

Für Aufnahme, Streichung, Ausschluss und Mitgliedsbeiträge gelten die Bestimmungen vorstehender Satzung des Vereins.

Die Mitgliedschaft muss mindestens 1 Vereinsjahr betragen.

Ein Austritt während des Vereinsjahres kann jedoch bei Minderjährigen aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind vom Erziehungsberechtigten des Jugendlichen mitgeteilte schulische und berufliche Gründe sowie ein Krankheit des Jugendmitgliedes und auf Seiten des Vereins ein Ausschluss, der durch das Präsidium beschlossen werden kann.

§4

Finanzen

Die einzelnen Jugendgruppen führen keine eigenen Kassen. Sie werden vom Verein mit den für ihre Aktivitäten notwendigen Finanzmitteln ausgestattet. Für die Jugendarbeit erhaltene zweckgebundene Finanzmittel sind ausschließlich für die Jugendgruppen zu verwenden.

§5

Jugendversammlung

Einmal jährlich ist von allen Jugendgruppen eine gemeinsame Jugendversammlung durchzuführen. Bei dieser Versammlung sind ein Jugendvertreter und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese müssen volljährig sein. Der Jugendvertreter, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat Sitz im Komitee.

In der Jugendversammlung können die Mitglieder insbesondere ihre Wünsche und Anregungen vorbringen und Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, die dann über den Jugendvertreter an das Präsidium des Vereins weitergeleitet werden.